

## Lutz Kettenbeil

### Unfallversicherungsschutz: Dienstsport contra Betriebssport

Mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2005 (B 2 U 29/04 R) hält der 2. Senat des Bundessozialgerichts in Teilen an der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Betriebssport nicht mehr fest. Danach stehen Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die neue Entscheidung des BSG, die auch die bisherige Sichtweise des Betriebssports relativiert, ist vielfach veröffentlicht und kommentiert worden. Leider wurden die Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für den Betriebssport in der Praxis auch auf den Bereich der Feuerwehren übertragen und damit das „Kind mit dem Bade“ ausgeschüttet. Dies führte u.a. dazu, dass Feuerwehrangehörigen, die an offiziell ausgeschriebenen Vergleichswettkämpfen im Skilanglauf teilgenommen haben und dabei verunfallt sind, der gesetzliche Unfallversicherungsschutz verwehrt wurde. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass ein gravierender Unterschied zwischen „Betriebssport“ als Ausgleich zur täglichen Beschäftigung und „Dienstsport“ als Voraussetzung für die versicherte Tätigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII besteht.

Zum Sachverhalt: Anlass des o.a. aktuell vom BSG entschiedenen Rechtsstreits war ein Unfall, den sich eine Betriebswirtin beim Skifahren zugezogen hatte. Die mehrtägige Skiausfahrt nach Italien war von der Betriebssportgemeinschaft des Unternehmens organisiert worden. An ihr nahmen 40 Betriebsangehörige und 20 betriebsfremde Personen teil. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil eine nur einmal pro Saison stattfindende Skiausfahrt **nicht die Voraussetzungen** für eine **regelmäßige sportliche Betätigung** im Rahmen eines Betriebssports erfülle und auch **keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung** aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl vorgelegen habe.

Begriffsbestimmung: Vor Beantwortung der Frage, ob diese neue Entscheidung des BSG auch auf den Dienstsport in der Feuerwehr und die bekannten Feuerwehr-Wettkämpfe zu übertragen ist, sind die verwendeten Begriffe klar voneinander zu trennen, um die versicherungsrechtlich bedeutsame Betriebsbezogenheit feststellen zu können.

#### Die Betriebsbezogenheit des Betriebssports

Für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes nach § 8 SGB VII ist maßgebend, ob der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit gegeben ist. Die betriebliche Bezogenheit kann unterstellt werden, wenn der Betriebssport im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft bzw. Betriebssportverein

ausgeübt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleistungen dient und keine Wettkämpfe durchgeführt werden. Darüber hinaus soll der Betriebssport Ausgleichcharakter haben. Der Deutsche Betriebssportverband (DBSV) führt dazu aus: „Organisierter Betriebssport ist die regelmäßige sportliche Betätigung in Betriebssportvereinen. **Betriebssport bietet einen Ausgleich zu den Belastungen des Alltags und ist daher u.a. eine vorbeugende Gesundheitsmaßnahme.** Er wird in den vielfältigen Formen des Breiten- und Freizeitsportes ausgeübt. Nicht die sportliche Höchstleistung, sondern das sportliche und gesellschaftliche Miteinander stehen hier im Vordergrund. Dennoch bietet der Wettkampf auch im Betriebssport einen großen Anreiz, sportlich aktiv zu werden. Betriebssportler/innen wollen in erster Linie ihren Sport aus Freude an der Bewegung und zur Verbesserung ihrer Fitness gemeinsam ausüben. Betriebssport vermittelt auch weniger Talentierten, Älteren und Untrainierten Freude und Vergnügen am Sport.“

### **Betriebssport im Licht des BSG**

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung nicht nur den „Ausgleichscharakter“ des Betriebssports in den Vordergrund gestellt, sondern nachfolgende weitere Grundsätze entwickelt:

- **Die sportliche Betätigung muss geeignet sein, die durch die betriebliche Tätigkeit bedingte körperliche, geistige oder nervliche Belastung auszugleichen**
- **Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit (min. 1 x pro Monat) stattfinden**
- **Der gelegentliche Wettkampf ist dem Wesen des Sports zuzurechnen; dient die Sportausübung der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr oder der Erzielung von Spitzenleistungen, liegt weder beim Wettkampf noch beim Training Betriebssport vor**
- **Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Unternehmens beschränkt sein**
- **Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden**

Verschiedene Kommentare zur gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sehen die Teilnahme am Betriebssport als eine „großzügige Auslegung“ der Bestimmungen zum Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII). Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten **infolge** einer versicherten Tätigkeit. Mit dem Wort „infolge“ (statt früher „bei“) soll der die Notwendigkeit des **ursächlichen inneren Zusammenhangs** ausgedrückt werden. Nur die historische Betrachtung des Unfallversicherungsschutzes für Betriebssport (Entscheidungen des RVA von 1938 und 1943 „Leistungsfähigkeit als Arbeitnehmer“) und der spätere **arbeitsmedizinische Ansatz** des BSG, dass sich Betriebssport auch „präventiv“ auswirke („Erhöhung der Leistungsbereitschaft, Minderung von Krankheitszeiten“) lassen einen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit annehmen. Der ständigen Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes wurde mit dem Urteil des BSG vom 13. Dezember 2005 jetzt jedoch ein Riegel vorge-schoben. In seinen Urteilsgründen führt der 2. Senat aus:

„Für die in der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1996 unter bestimmten Voraussetzungen angenommene Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Betriebssport über die in der Entscheidung vom 28. November 1961 aufgeführten Kriterien hinaus auf **weitere Veranstaltungen und Aktivitäten** gibt es bei nochmaliger Prüfung keinen triftigen sachlichen Grund. Dass ein einmal jährlich stattfindender Pokalwettkampf die Freude der regelmäßigen Ausübung der Sportart im Rahmen des Betriebssports erhöht und eine jährliche Skiausfahrt die Freude an der wöchentlichen Skigymnastik ebenso, kann unterstellt werden. Dies vermag jedoch nicht zu rechtfertigen, den aus der Beschäftigung erwachsenden Unfallversicherungsschutz über die genannten Kriterien für versicherten Betriebssport hinaus von dem **Bezug zum Unternehmen** zu lösen und auf weitere Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auszudehnen.“

Gerade an dieser vom BSG gezogenen Grenze schieden sich die Geister. Dienstsport ist eben nicht eine „großzügige Auslegung“ der Bestimmungen zum Arbeitsunfall, sondern stellt den inneren Bezug zur versicherten Tätigkeit durch die tatsächliche körperliche Leistungsfähigkeit erst her.

### **Der Staat handelt durch seine Vollzugsbeamten**

Eines der Mittel zur Verwaltungsvollstreckung ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs, der dazu dient, hoheitliches staatliches Handeln im Bereich des Verwaltungsrechts, insbesondere der **Gefahrenabwehr**, aber auch der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, gegenüber dem Staatsbürger durchzusetzen. **Unmittelbarer Zwang** ist die unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (zum Beispiel Fesseln, Wasserwerfer) oder Waffengebrauch. Die Anwendung körperlicher Gewalt setzt somit auch die Durchsetzung in Form der Vollzugsbeamten und ihrer Körperkraft, Ausdauer und Geschicklichkeit voraus. Gleiches gilt für die Vollzugsbeamten der Feuerwehr <sup>1)</sup> - als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr – allerdings unter anderen Vorzeichen. In erster Linie sollen Feuerwehrangehörige Menschen und Sachwerte retten und schützen. In besonderen Situationen können auch Feuerwehrangehörige gezwungen sein, gegen Menschen unmittelbaren Zwang auszuüben.

### **Keine Versicherte Tätigkeit ohne körperliche Fitness**

Grundvoraussetzung für den aktiven Dienst in der Feuerwehr ist somit die körperliche Leistungsfähigkeit. Erst die auch vom Dienstherrn geforderte Fitness versetzt die Einsatzkraft in die Lage, seine versicherte Tätigkeit nach § 2 SGB VII auszuüben. Die Möglichkeit, unmittelbaren Zwang ausüben zu können, ist bei der Feuerwehr allerdings nur eine Randerscheinung. Vielmehr mag ein historischer Exkurs für die Lösung der Frage bedeutend sein. Die Gründungen der Freiwilligen Feuerwehren im 19. Jahrhundert gingen einher mit der Turnerbewegung im Deutschen Reich. So ist es nicht verwunderlich, dass die Turnerfeuerwehren ein Beispiel für bürgerschaftliche Selbstverantwortung, Disziplin, Geschicklichkeit und Kraft darstellten. Die „Steiger“ in der Feuerwehr waren den heutigen Angriffstrupps gleichzusetzen. Und, wer als „Steiger“ am Ende der Leiter angekommen war, musste noch in der Lage sein, Menschen zu retten. Fitness, Leistungsfähigkeit und Kraft sind somit Teil des Berufsbildes eines Feuerwehrangehörigen.

### **Dienstsport**

Während beim Betriebssport der Ausgleichscharakter zu den betrieblichen Belastungen im Vordergrund steht, verfolgt der „Dienstsport“ in der Feuerwehr somit ein ganz anderes Ziel und hat einen vollkommen anderen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Der Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr erst in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness sind also nicht „Ausgleich“, sondern vom Unternehmer und vom Gesetzgeber **eingeforderte Voraussetzungen** an seine Beamten bzw. Beschäftigten. Da es im Einsatzdienst zwischen Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Wachbereitschaften und Freiwilligen Feuerwehren kaum Unterschiede gibt, sind die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit die gleichen. Es besteht somit im Gegensatz zum Betriebssport ein ganz anders gearteter ursächlicher innerer Zusammenhang zwischen dem (angeordneten) Dienstsport und der versicherten Tätigkeit in der Feuerwehr. Die Versicherte Tätigkeit bedingt den Dienstsport. So haben die Gemeinden als Träger des Brandschutzes nicht nur leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, sondern auch deren Anerkennung als öffentliche Feuerwehr setzt eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr voraus <sup>2)</sup>.

### **Der Dienstherr setzt die Rahmenbedingungen**

Wenn die Bedingungen für den aktiven Dienst in der Feuerwehr vom Unternehmer (Dienstherr) vorgegeben werden, kann davon ausgegangen werden, dass es auch im Sinne des Unternehmers ist, dass diese Bedingungen nicht nur bei der Einstellung bzw. Aufnahme, sondern regelmäßig eingehalten werden. So zählt es nach der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg <sup>3)</sup> zu den Einzelpflichten, dass sich sämtliche Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf ihre gesundheitliche **Eignung für den Feuerwehrdienst** untersuchen zu lassen haben. Aber auch die Vorschriften der Prävention <sup>4)</sup> fordern die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte oder schränken deren Tätigkeiten infolge mangelnder Fitness bis hin zum Tätigkeitsverbot ein. Wieder hat der Unternehmer „je nach Art der Tätigkeit“ zu berücksichtigen, ob die versicherten befähigt sind,

die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Weiter besteht ein Beschäftigungsverbot, wenn für den Unternehmer erkennbar ist, dass Versicherte nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben. Im Gegenzug dürfen Versicherte erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen (§ 15 Abs. 1 GUVV-V A1). Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) führt in § 14 „Persönliche Anforderungen“ unmissverständlich aus:

**„Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“**

### **Voraussetzung für die versicherte Tätigkeit, nicht Ausgleich**

Nicht nur die vorstehenden Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zeigen eindeutig, dass der Unternehmer die körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness als Voraussetzung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr ansieht. Da nach heutiger allgemeiner Lebenserfahrung die körperliche Leistungsfähigkeit ohne regelmäßigen Sport nicht erreicht werden kann, ist Dienstsport für die Einsatzkräfte der Feuerwehr obligatorisch. Dies zumindest dann, wenn das mögliche Einsatzspektrum einer Einsatzkraft berücksichtigt wird. So sieht beispielsweise die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin vom 25.04.2001 in § 2 Abs. 2 (Ziele der Ausbildung) unter anderem vor: „Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.“ Obwohl diese Verordnung für Beamte der Berufsfeuerwehr gilt, ist es naheliegend, die gleichen Grundsätze der körperlichen Leistungsfähigkeit für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren anzulegen.

In der Diskussion, ob sich Dienstsport und Betriebssport wesentlich voneinander unterscheiden, ist ein Blick in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (Ziffern 30 bis 39) erhellend. Dort wird u.a. ausgeführt:

„Bei Teilnahme am **Dienstsport** handelt es sich um Dienst i. S. d. Absatzes 1. Dienstsport ist angeordneter und in den Dienstplan einbezogener Sport mit Teilnahmepflicht des Beamten. Dieser dienstsportpflichtige Personenkreis kann auch bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit unter Dienstunfallschutz stehen, wenn die Dienststelle z. B. aus personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen keinen dienstplanmäßigen Sport durchführen kann oder der Beamte selbst aus dienstlichen Gründen (z. B. Schichtdienst) gehindert ist, am durch Dienstplan festgelegten Sport teilzunehmen.“

### **Wettkämpfe im Einzelfall versichert**

„Wettkampfmäßiger oder zur Erzielung von **Spitzenleistungen** ausgeübter Sport ist nur dann ausnahmsweise dienstunfallgeschützt, wenn der dienstliche Zweck im Vordergrund steht. In allen Fällen muss die sportliche Betätigung materiell und formell dienstbezogen (vgl. Tz 31.1.7), vom Dienstvorgesetzten angeordnet und unter die fachliche Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Person gestellt sein.“

Dienstsport in der Feuerwehr ist somit nicht Ausgleich, sondern Voraussetzung für den Feuerwehrdienst. Erst die regelmäßige Teilnahme am Dienstsport versetzt die Angehörigen der Feuerwehr in die Lage, die versicherte Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften auszuüben. Der ursächliche innere Zusammenhang ist somit stets gegeben, wenn dies im Rahmen einer **unternehmensbezogenen Organisation** (Gemeinde, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände, Landesfeuerwehrverbände, Deutscher Feuerwehrverband) stattfindet, vom Dienstvorgesetzten genehmigt wurde und unter fachlicher Aufsicht (Sportübungsleiter bzw. Sportlehrer) steht.

### **Kriterien für den Dienstsport**

Somit stellt sich die Frage nach den Kriterien des **Dienstsports** in der Feuerwehr. Einheitliche Kriterien für den Dienstsport in der Feuerwehr sind nicht bekannt. Da Dienstsport in der Vergangenheit in

der Regel für Feuerwehrbeamten gefordert wurde, hat jede Amtsleitung einer Berufsfeuerwehr eigene Regeln für den Dienstsport aufgestellt. Hilfreich kann dabei ein „Blick über den Tellerrand“ sein.

### **Sportliches Leistungsvermögen besitzen, erhalten, steigern**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat schon 1990 den Sport der Justizvollzugsbeamten mit einer vorbildlichen Verfügung vom 10.09.90 geregelt. In den Grundsätzen (Ziffer 1.1) wurde ausgeführt: „Sie (die Bediensteten) können diesen besonderen beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie auch über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Sie müssen das notwendige körperliche Leistungsvermögen **besitzen**, haben es zu **erhalten** und möglichst zu **steigern**...“ In der Verfügung wird weiter ausgeführt, dass die sportliche Ausbildung der Beamten intensiv zu betreiben, die Erhaltung und möglichst auch die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßigen Dienstsport zu gewährleisten und die außerdienstliche sportliche Betätigung dienstlich zu fördern sei.

### **Dienstsport**

Zum Dienstsport wird in der Verfügung des Justizministeriums ausführlich Stellung genommen und klar gestellt: „Dienstsport ist die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen in Ausübung des Dienstes. Er umfasst insbesondere:

- den Sport während der Ausbildung
- den Sport in der folgenden Berufszeit
- den Sport bei besonderen Veranstaltungen
- die Übungen und die Abnahme folgender sportlicher Leistungsnachweise:
  - Deutsches Sportabzeichen
  - Deutsches Schwimmbadabzeichen
  - DLV-Laufabzeichen
- die Benutzung von Sportgeräten in dienstlich eingerichteten Fitnessräumen.

**Wettkämpfe** können im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten durchgeführt werden. Sie umfassen die dienstliche Vorbereitung und die Teilnahme an Vergleichswettkämpfen.

Der Sport im Vollzug soll, was Aufgaben, Ziele, Inhalte und Methoden des Sports betrifft, die sportwissenschaftlichen Erkenntnisse der Medizin, der Psychologie, der Soziologie und der Pädagogik berücksichtigen.

### **Vergleiche und Wettkämpfe motivieren**

Breitensport gibt es nicht ohne Olympische Spiele. Jungs und Mädchen sind nicht ohne Idole und packende Spielberichte aus den Ligen für den Fußball zu begeistern. Die Tennisclubs in der Republik hatten nur einen so enormen Zulauf in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, weil es einen Boris Becker gab und die deutschen Golfer orientieren sich an Bernhard Langer und seine Siege bei den Wettkämpfen. Alle Sportler definieren sich in Sekunden, Gewichte, Schläge, Schrauben oder Tulups. Einen Vergleich bekommen sie jedoch nur beim Wettkampf. Dafür motivieren sie sich. Nicht anders ist es bei den Sportlern in der Feuerwehr. Vergleiche und Wettkämpfe dienen dem Sport in der Feuerwehr insgesamt. Selbstverständlich darf bei der unfallversicherungsrechtlichen Bewertung nicht unterschlagen werden, dass sich viele Arbeitsunfälle auch beim Dienstsport ereignen. Geht man den Ursachen dieser Unfälle einmal gezielt nach, kann es vorkommen, dass die Grundsätze eines geregelten Dienstsports (auch vom Dienstherrn) außer Acht gelassen wurden, die Mannschaften sich selbst überlassen waren und ein Sportübungsleiter mit Konzept fehlte.

Dies kann sich bei den Freiwilligen Feuerwehren noch potenzieren. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren absolvieren ihren „Dienstsport“ ehrenamtlich und nicht in der Dienstzeit. Dabei müssen sie ihren inneren Schweinehund noch überwinden. Sie trainieren nach Feierabend oder an Wochenenden zusätzlich zum regulären freiwilligen Feuerwehrdienst. Von einem Ausgleichscharakter zur monotonen vollschichtigen beruflichen Tätigkeit kann dabei wahrlich nicht gesprochen werden.

## **Fitness und Schnelligkeit dienen der versicherten Tätigkeit**

Ziel aller Bemühungen der Hilfeleistungsorganisation Feuerwehr ist die schnelle, zielgerichtete Hilfe, um Menschenleben zu retten oder Sachwerte zu schützen. In verschiedenen Bundesländern werden der Feuerwehr bzw. den Rettungsdiensten so genannte Hilfsfristen in Minuten nach der Alarmierung vorgegeben. Dies setzt ein funktionierendes System „Mensch-Maschine“ voraus. Für das Personal bedeutet dies, dass Fitness und Schnelligkeit dem Unternehmensziel entsprechend auch zielgerichtet eingesetzt werden. Nur so kann der öffentliche Unternehmensauftrag erreicht werden.

## **Fazit**

Allgemeiner Betriebssport und Dienstsport in der Feuerwehr sind nicht vergleichbar. Insofern gelten auch nicht die vom BSG mit Urteil vom 13.12.05 formulierten Einschränkungen zu Wettkämpfen und Leistungsvergleichen. Während der Betriebssport dem Ausgleich der beruflichen Belastungen gilt, dient der Dienstsport dazu, körperliche Leistungsfähigkeit zu besitzen, zu erhalten und zu steigern. Da dies eine Forderung des Unternehmers ist, steht der Dienstsport in einer vollkommen anderen versicherungsrechtlich bedeutsamen Betriebsbezogenheit. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsvergleichen ist gerade im ehrenamtlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Sie steht dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter tragen, von Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und die Teilnahme mit Wissen des Unternehmers (Gemeinde) erfolgt.

---

## **Der Verfasser ist Geschäftsführer der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Fachbereichsleiter „Sozialwesen“ im Deutschen Feuerwehrverband (DFV)**

---

<sup>1)</sup> Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Vollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 1980 S. 576) sind nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 227 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 10. April 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 287) Vollzugsbeamte

- Mitglieder oder Angehörige der Feuerwehren nach § 5 des Brandschutzgesetzes und
- Helfer von Einheiten und Einrichtungen, die nach den §§ 4 und 5 des Landes- Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz mitwirken.

<sup>2)</sup> Brandschutzgesetz (BrSchG) Schleswig-Holstein

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

„Die Gemeinden haben ... leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, ...“

§ 6 Aufgaben der Feuerwehren

Abs. 3 Satz 2

„Die Anerkennung setzt eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ... voraus.“

§ 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 5

„Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und ...“

Abs. 6

„Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.“

3) Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 5 Betätigung auf anderen Gebieten

„Freiwillige Feuerwehren dürfen sich im Rahmen von § 3 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes auf kulturellen, sportlichen und sozialen Gebieten betätigen. ...“

§ 38 Einzelpflichten

Abs. 1

„Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,

5. sich ... auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,“

4) **Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“** (GUV-V A 1)

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

Abs. 1

„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

Abs. 2

„Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.“

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

Abs. 1

„Die Versicherten sind verpflichtet ... für ihre **Sicherheit und Gesundheit** bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen betroffen sind. Die Versicherten haben Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen ... zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Weisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen **Sicherheit und Gesundheit** gerichtete Weisungen nicht befolgen.“